

Kleine Anfrage

der Abgeordneten Ellen Demuth (CDU)

und

Antwort

des Ministeriums des Innern, für Sport und Infrastruktur

Erhebung von Tourismusabgaben im Landkreis Neuwied

Die **Kleine Anfrage 2346** vom 19. Mai 2014 hat folgenden Wortlaut:

Ich frage die Landesregierung:

1. Welche Gemeinden und Städte im Landkreis Neuwied erheben eine Tourismusabgabe?
2. In welcher Höhe erheben die zutreffenden Gemeinden und Städte die Abgabe?
3. Wie viel Prozent der Kosten für Tourismusförderung der zutreffenden Gemeinden und Städte können durch die erhobene Tourismusabgabe gedeckt werden?
4. In welcher Höhe fallen Personal- und Sachkosten durch die Erhebung der Tourismusabgabe in den jeweiligen Gemeinden und Städte an?

Das **Ministerium des Innern, für Sport und Infrastruktur** hat die Kleine Anfrage namens der Landesregierung mit Schreiben vom 10. Juni 2014 wie folgt beantwortet:

Vorbemerkung:

Nach § 12 des Kommunalabgabengesetzes vom 20. Juni 1995 (KAG) sind die Gemeinden zur Erhebung von Fremdenverkehrs- und Kurbeiträgen ermächtigt.

Fremdenverkehrsbeiträge können die Gemeinden erheben, die als Kurort bzw. Erholungsort oder Fremdenverkehrsgemeinde nach § 1 Abs. 1 oder 2 des Kurortgesetzes staatlich anerkannt sind. Beitragsfähig sind die Aufwendungen für die Fremdenverkehrswerbung und für die Herstellung und Unterhaltung von Einrichtungen, die dem Fremdenverkehr dienen (§ 12 Abs. 1 KAG).

Gemeinden, die als Kurort nach § 1 Abs. 1 des Kurortgesetzes staatlich anerkannt sind, können zur Herstellung und Unterhaltung von Einrichtungen, die Kurzwecken dienen, einen Kurbeitrag erheben (§ 12 Abs. 2 KAG).

Der Referentenentwurf eines Landesgesetzes zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes sieht eine Änderung der in § 12 Abs. 1 und Abs. 2 geregelten tatbestandlichen Voraussetzungen zur Erhebung eines Fremdenverkehrs- und Kurbeitrags vor. Danach sollen zukünftig alle Kommunen, denen Aufwendungen im Bereich der Fremdenverkehrswerbung und bei der Bereitstellung öffentlicher Fremdenverkehrseinrichtungen entstehen, eine derartige Abgabe erheben können. In diesem Zusammenhang solle anstatt des bisherigen Begriffs Fremdenverkehr der Begriff Tourismus verwendet werden. Der bisherige Fremdenverkehrsbeitrag wird in Tourismusbeitrag und der bisherige Kurbeitrag wird in Gästebeitrag umbenannt. Dieser Referentenentwurf wurde nach dem ersten Kabinettdurchgang zur Anhörung den zu beteiligenden Stellen nach § 29 GGO zugeleitet.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich die Fragen wie folgt:

Zu den Fragen 1 und 2:

Folgende Städte und Ortsgemeinden im Landkreis Neuwied erheben aufgrund der derzeitigen Rechtslage nach eigener Angabe Fremdenverkehrsbeiträge bzw. Kurbeiträge in nachfolgender Höhe pro Jahr:

Ortsgemeinde Rengsdorf	Kurbeiträge	1 500 €
Stadt Bad Hönningen	Fremdenverkehrsbeiträge	32 670 €
	Kurbeiträge	72 580 €
Stadt Linz	Fremdenverkehrsbeiträge	60 000 €
	Kurbeiträge	8 150 €
Ortsgemeinde Hausen (Wied)	Fremdenverkehrsbeiträge	1 570 €
	Kurbeiträge	8 150 €
Ortsgemeinde Niederbreitbach	Fremdenverkehrsbeiträge	5 700 €
	Kurbeiträge	14 980 €
Ortsgemeinde Roßbach	Fremdenverkehrsbeiträge	4 420 €
	Kurbeiträge	5 110 €
Ortsgemeinde Waldbreitbach	Fremdenverkehrsbeiträge	17 550 €
	Kurbeiträge	15 860 €

Zu Frage 3:

Die zukünftige Rechtslage soll es ermöglichen, allen kommunalen Gebietskörperschaften, denen Aufwendungen für den Tourismus entstehen, und nicht nur den Kurorten, Erholungsorten und Fremdenverkehrsgemeinden, bis zu 100 Prozent dieser Aufwendungen durch Tourismus- bzw. Gästebeiträge zu finanzieren.

Zu Frage 4:

In welcher Höhe Personal- und Sachkosten durch die Erhebung der künftigen Tourismus- und Gästebeiträge entstehen werden, hängt von den jeweiligen Gegebenheiten vor Ort ab und kann nicht geschätzt werden. Ausschlaggebend dürfte unter anderem die Größe des Kreises der Beitragsschuldner im jeweiligen Erhebungsgebiet sein. Letztlich muss im Einzelfall jede Stadt oder Gemeinde für sich die Wirtschaftlichkeit der Einführung der Tourismus- und Gästebeiträge entscheiden. Eine Verpflichtung zur Erhebung dieser Beiträge ist entsprechend der bisherigen Rechtslage auch zukünftig nicht vorgesehen.

In Vertretung:
Günter Kern
Staatssekretär